

Kompostplatzbenutzungs- und –gebührensatzung der Stadt Dreieich (Kompostsatzung)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I. S. 534) der §§ 1, 2, 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz -AbfG-) vom 27.08.1986 (BGBl. I. S. 1410, ber. S. 1501), zuletzt geändert durch Art. 6 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (GVBl. I. S. 5460), der §§ 1, 2 des Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und die Sanierung von Altlasten (Hessisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes -HabfAG-) in der Fassung vom 26.02.1991 (GVBl. I. S. 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.1993 (GVBl. I. S. 49) der §§ 1 bis 5 a und 9 bis 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I. Seite 333) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich in ihrer Sitzung am 01. März 1994 folgende Kompostplatzbenutzungs- und -gebührensatzung (Kompostsatzung) beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Die Stadt betreibt den Kompostplatz „Bornwald“ als Teil ihrer öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“.

Mit der Übertragung von Aufgaben der Abfallwirtschaft auf die Dienstleistungsbetrieb Dreieich und Neu-Isenburg AöR (AÖR) übernimmt die AÖR auch den Betrieb des Kompostplatzes zum 1.4.2014. Die AÖR lagert und verarbeitet dort kompostierbare Gartenabfälle und erhebt für die Inanspruchnahme des Kompostplatzes Gebühren gemäß dieser Satzung.

Der Erlass von Satzungen und die Aufgaben der Bußgeldbehörde im Sinne des § 9 obliegen weiterhin der Stadt Dreieich.

Teil I

§ 2

Benutzungsrecht

Das Anliefern von kompostierbaren Gartenabfällen ist nur Grundstückseigentümern oder deren Beauftragten gestattet; die Gartenabfälle müssen auf einem Grundstück innerhalb des Gebietes der Stadt Dreieich angefallen sein. Bei der Anlieferung durch Beauftragte ist ein entsprechender Nachweis über Herkunft und Beauftragung vorzulegen. Nicht angenommen werden verunreinigte Gartenabfälle, die nicht zu Kompost verarbeitet werden können.

Das Dienstpersonal kann die Annahme auch verweigern, wenn aus technischen oder anderen betrieblichen Gründen eine Annahme von Gartenabfällen zeitweilig nicht möglich ist.

§ 3
Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden von der AÖR festgesetzt. Sie sind der am Eingang der Anlage befestigten Tafel zu entnehmen. Außerhalb dieser Zeiten ist ein Betreten der Anlage nur mit besonderer Genehmigung der AÖR gestattet.

Teil II

§ 4
Gebühren

Die AÖR erhebt zur Deckung des in der Regel anfallenden Aufwandes für die Lagerung, Verarbeitung und Verwertung des kompostierfähigen Gartenabfalls Gebühren. Gebührenmaßstab ist die Menge des angelieferten Materials.

1. Kleinanlieferer bis 0,5 cbm Ladung gebührenfrei

Fahrzeuge	bis	1,0 cbm Ladung	15,00 €
"	"	2,0 cbm Ladung	30,00 €
"	"	3,0 cbm Ladung	45,00 €
"	"	4,0 cbm Ladung	60,00 €
"	"	5,0 cbm Ladung	75,00 €
"	"	6,0 cbm Ladung	90,00 €
"	"	7,5 cbm Ladung	115,00 €
"	über	7,5 cbm Ladung	230,00 €
Wurzelstöcke		pro Stück	15,00 €

2. Für die Anlieferung in Containern werden folgende Gebühren erhoben:

Container	bis	5,0 cbm Ladung	75,00 €
"	bis	7,0 cbm Ladung	105,00 €
"	bis	10,0 cbm Ladung	150,00 €
"	bis	20,0 cbm Ladung	300,00 €
"	bis	30,0 cbm Ladung	450,00 €

Bei Abweichungen vom Fassungsvermögen hat der bzw. die den Gebührenbescheid ausstellende Bedienstete das Recht, die angelieferte Abfallmenge zu schätzen.

§ 5
Entstehung der Gebühren

Die Gebühr entsteht mit der Ablagerung des Materials.

§ 6 Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig ist der Anlieferer bzw. die Anlieferin der kompostierfähigen Gartenabfälle.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr wird 14 Tage nach Aushändigung des Gebührenbescheides durch das Dienstpersonal fällig. Sie ist auf eines der im Bescheid angegebenen Konten der AÖR zu überweisen.

Barzahlung ist nicht möglich.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird das Mahn- und Beitreibungsverfahren nach den Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingeleitet.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Den Anweisungen des Dienstpersonals ist Folge zu leisten.

Beim Abladen von nicht vorher erkennbaren verunreinigten Gartenabfällen ist die AÖR berechtigt, die Beseitigung der abgelagerten Gartenabfälle zu verlangen. Kommt der Anlieferer bzw. die Anlieferin diesem Verlangen nicht nach, wird von der AÖR Ersatzvornahme entsprechend den Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgeführt.

Die hierdurch entstehenden Kosten werden dem Anlieferer bzw. der Anlieferin in Rechnung gestellt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 ohne Eigentümer eines Grundstücks innerhalb des Stadtgebietes zu sein oder ohne von einem solchen beauftragt zu sein, am Kompostplatz „Bornwald“ Gartenabfälle anliefert und über sein Benutzungsrecht falsche Angaben macht.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- € bis 1.000,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter bzw. die Täterin aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 10 Inkrafttreten

Die Kompostsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dreieich, den 18. März 1994

Stadt Dreieich
DER MAGISTRAT

Gez. Abeln
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung:

Satzung	Offenbach Post, 29.09.1994
1. Änderungssatzung	Offenbach Post, 29.09.1994
2. Änderungssatzung	Offenbach Post, 08.03.2002 (Euro-Umstellung)
3. Änderungssatzung	Offenbach Post, 01.04.2014